

BGer 5A_456/2018 vom 31. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_456_2018

FR: TF 5A_456/2018 du 31 mai 2018

IT: TF 5A_456/2018 del 31 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG, weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann. Es werden keinerlei Verfassungsverletzungen gerügt, sondern es erfolgen - im Sinn von Bemerkungen zu einzelnen Erwägungen des angefochtenen Urteils - einzig appellatorische Ausführungen, wie sie in diesem Bereich unzulässig sind (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.